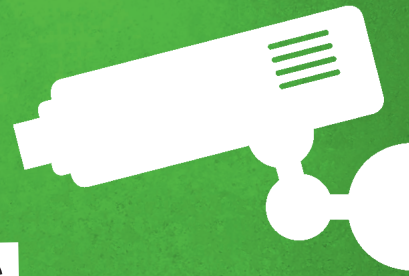


# POLIZEIGESETZ: VERFASSUNGSWIDRIG & ÜBERFLÜSSIG



## FREIHEITSENTZUG DURCH PRÄVENTIVHAFT

Die Präventivhaft zur Verhütung einer terroristischen Straftat (§ 21 NPOG) hat die GroKo im Rahmen eines Kompromisses die Gesamthaftdauer von 74 Tagen auf insgesamt 35 Tage abgesenkt. Mit der Gesamtdauer über 14 Tage hinaus werden laut GBD die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht vollständig ausgeräumt. (Vorlage 38, S. 23) Höchst problematisch an dieser Präventivhaft ist das Vorhaben, notwendige Folgemaßnahmen, wie Abschiebungen oder Inhaftierungen, nach strafverfahrensrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Das verstößt gegen das Recht auf Freiheit und Sicherheit (gemäß Art. 5 Europäische Menschenrechtskonvention). Außerdem werden damit die abschließenden bundesrechtlichen Instrumente, wie etwa die Abschiebehaft oder die Untersuchungshaft und ihre tatbestandlichen Voraussetzungen, durch den vorgeschalteten polizeilichen Gewahrsam quasi unterlaufen. Zudem ist hier gemäß Europarecht in jedem Fall der Anordnung eines Freiheitsentzuges ein Verteidiger beizuordnen. Darauf wurde auch in der Anhörung hingewiesen. SPD und CDU haben trotz anderslautender Ankündigungen die Aufnahme einer entsprechenden Regelung ins NPOG in den Beratungen abgelehnt. Damit werden europäische Mindeststandards nicht eingehalten.

## BODY-CAMS BESCHRÄNKEN INFORMATIONELLE SELBSTBESTIMMUNG

Auch der Einsatz der sog. Body-Cam durch die Polizei (§ 32 Abs. 4 NPOG) ist angesichts der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig. Insbesondere ist das sog. Pre-Recording (die Vorabaufnahme) ein eindeutiger Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Body-Cam soll zudem vorrangig einseitig dem Schutz der Polizei dienen. Denn die Möglichkeit, nach Einsätzen auf die aufgezeichneten Daten bei Ermittlungen auch von Seiten der Betroffenen zugreifen zu können, ist bewusst nicht geregelt. Dies würde eine befristete Speicherung der Daten etwa über eine Treuhandstelle erfordern. Ein einseitiger Schutzzweck der Body-Cam verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip. Vorabnahmen sind problematisch im Hinblick auf Angemessenheit, da sie bereits im Bereitschaftsdienst zulässig sind, womit ein konkreter Eingriffsanlass fehlt. Die Vorabnahmen können jederzeit an jedem Ort erfolgen.

## SCHLEIERFAHNDUNG: ÜBERGRIFFIG

Mit der Schleierfahndung (§ 12 Abs. 6 NPOG) kann die Polizei überall verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen im gesamten Verkehrsraum durchführen. Diese Vorschrift war in der Vergangenheit schon rechtlich problematisch und soll trotz der verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere wegen der Rechtsprechung des BVerfG zur automatischen Kfz-Kennzeichenerfassung aus Dezember 2018, trotzdem beibehalten werden. Hiernach fehlt in der Vorschrift ein konkreter Grenzbezug (Bestimmtheitsgebot), wodurch Kontrollen im gesamten öffentlichen Verkehrsraum möglich sind, und es fehlt die erforderliche Anordnung zur Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen, damit die Maßnahme nachvollziehbar und überprüfbar ist. (GBD in Vorlage 38, S. 6)

## **VERFASSUNGSRECHTLICH PROBLEMATISCH: ELEKTRONISCHE AUFENTHALTSÜBERWACHUNG**

Bei der Aufenthaltsüberwachung durch technische Mittel wie elektronische Fußfesseln (§ 17c NPOG) bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Probleme. Unter anderem, weil die Datenerhebung in der Wohnung der betroffenen Person kaum noch beschränkt werden soll. Aufgrund von Artikel 13 Abs. 4 GG – Unverletzlichkeit der Wohnung – hatte der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst angeregt, es müsse technisch sichergestellt werden, dass innerhalb der Wohnung keine anderen Daten außer den Aufenthaltsdaten der betroffenen Person erhoben werden dürfen. Das wollen die Regierungsfractionen nur umsetzen, „soweit es technisch möglich“ ist.

## **TEILWEISE VERFASSUNGSWIDRIG: KFZ-KENNZEICHENERFASSUNG**

Diese Vorschrift (§ 32 NPOG) ist teilweise verfassungswidrig, weil nach der Rechtsprechung des BVerfG die KFZ-Kennzeichenerfassung nur auf den Schutz von schwerwiegenden Rechtsgütern - wie Leib und Leben, Freiheit einer Person und der Bestand der Sicherheit von Bund und Ländern - beschränkt ist. Allein die Gefahr für die öffentliche Sicherheit, wie im NPOG aufgenommen, reicht laut Bundesverfassungsgericht nicht aus und ist zu unbestimmt.

## **EINGRIFFSSCHWELLEN: BELIEBIG ABGESENKT**

Bei vielen Vorschriften wurde die Eingriffsschwelle ins Vorfeld einer Gefahr verlagert. Sie sind also ohne jede konkrete Gefahr beliebig und willkürlich möglich, wie etwa bei der sog. Gefährderansprache (§ 12 a NPOG) oder der Meldeauflage (§ 16a NPOG). Die Polizei kann Personen auffordern, sich zu bestimmten Zeitpunkten bei der Polizei zu melden. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist dabei nicht mehr gewahrt. Der Grundsatz, dass staatliche Gewalt gegenüber den Bürger\*innen schonend und nur bei wirklicher Dringlichkeit angewandt werden soll, gilt nicht mehr. Das Innenministerium hatte für die Beratungen zugesagt, eine Gesamtübersicht zu den Eingriffsschwellen und Maßnahmen erstellen zu wollen. Dies ist unterblieben, sodass auch der GBD die offenen Fragen hierzu nicht mehr klären konnte. Eine treffende Analyse hatte Netzpolitik.org hierzu schon während der Anhörung: „Bisher gilt in Niedersachsen: Beamte greifen ein, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass bei einem ungehinderten Fortgang ein Schaden eintritt. Je größer dabei der Schaden, umso niedriger die Anforderungen. Mit der neuen Regelung wird diese Wahrscheinlichkeitsprognose ad absurdum geführt: Es genügt nunmehr die drohende Wahrscheinlichkeit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts.“

## **EU-DATENSCHUTZ-VORGABE NICHT UMGESETZT**

Das Gesetz ist überhaupt noch nicht fertig! Die Richtlinie Justiz/Inneres EU 2016/680 (JI-Richtlinie) ist trotz Ankündigung der GroKo im Rahmen der DSGVO-Reform im NPOG nicht umgesetzt. Dies soll angeblich in einer späteren Novelle des NPOG nachgeholt werden. Die Richtlinie hätte nach einer zweijährigen Übergangsfrist zum 26.05.2018 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Sie hat eine Harmonisierung und Mindeststandards für den Datenschutz in den Bereichen der Polizei und der Justiz zum Ziel, um insgesamt ein höheres Datenschutzniveau zu erreichen.